Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 9

Artikel: Mittheilungen aus den Verhandlungen der Synode von 1855-1857
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-249506

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Synode von 1855 — 1857.

1855. Es werden in die Synode aufgenommen die HH. Pfarrer Elias Riemensberger in Herisau, Joh. August Keller in Hundweil, Karl Aug. Kopp in Urnäschen und J. Jak. Schläpfer in Reute. Ueber die Neuwahlen in den Kapitelsvorstand haben die Jahrbücher schon berichtet. Die Prosynode legt einen Entwurf zur Organisation des dem Konfirmandenunterrichte vorangehenden Religionsunterrichtes vor, nach welchem unter Anderem die älteren Repetirschüler (nicht die Präparanden) einen besondern Religionsunterricht vom Pfarrer erhalten und der Präparandenunterricht an einem Werktage ertheilt werden sollte. Der Entwurf war schon in der Prosynode vielfach angegriffen worden. Die Synode trat zuerst in artikelweise Berathung desselben ein, nahm dann diesen Beschluss wieder zurück und vereinigte sich endlich nach mühsamer Berathung zu dem Antrage an den großen Rath: derselbe möchte dafür sorgen, dass den Geistlichen da, wo es nöthig ist, die Möglichkeit verschafft werde, der Jugend vermehrten Religionsunterricht zu ertheilen. Die Frucht dieses Antrages war das vom großen Rathe am 18. März 1857 erlassene Reglement über den religiösen Jugendunterricht.

1856. Das theologische Examinatskollegium hatte einen Entwurf zu einem Reglement über Ausübung kirchlicher

des großen Rathes einstimmig die Annahme der Uebereinkunft. Hr. Landammann Zellweger ermangelte nicht, in seinem Schlussvotum die Beweggründe der einstimmigen Empfehlung des Rathes zu wiederholen, nochmals auf die unabweisbare Nothwendigkeit dieses Bündnisses aufmerksam zu machen, die mögliche Tragweite desselben zu erläutern und dem Volke die unausweichlichen Folgen der Annahme und des Verwerfens vorzustellen. Endlich wurde zur Abmehrung geschritten. In feierlicher Stille erhoben Tausende ihre Hände für die Annahme der Uebereinkunft, mit Heftigkeit und wildem Geschrei aber eine annähernd gleiche Zahl für die Verwerfung derselben. Dieses Resultat der ersten Abmehrung war ein unerwartetes und erweckte plötzlich die widrigsten Gefühle. Man sah auf der Waagschale nicht mehr bloß den Allianzvertrag, sondern das Vertrauen und die Zweifel in die Wohlmeinenheit der Obrigkeit, eine belehrbare und eine unbelehrbare Volksmasse, eine männliche, ruhige Entschiedenheit der gebildetern Klasse gegenüber einer durch äußere Gewalt imponirenden Klasse von Bürgern, die um so mehr Besorgniss für einen bedenklichen Ausgang der Landsgemeinde erweckte, als die Stimmgebung offenbar weniger das Ergebniss fester Ueberzeugung als einer vorgefassten Meinung, weniger ein Zeugniss wohlüberlegter Prüfung, als einer Aufwallung sich überschätzenden Freiheitsstolzes war. In solch kritischen Augenblicken vermag ein entschiedener Geschäftsführer viel durch sein Einwirken auf die Unentschiedenen, an jedem seiner Worte, an seinem ganzen Benehmen hängt aber auch eine große Verantwortlichkeit, der entschiedenste Beifall, wie das größte Missfallen. Ein lauer, unentschiedener Geschäftsführer aber macht sich in solchen Momenten Unterlassungssünden schuldig, die ihm selbst diejenigen nicht verzeihen, die dadurch zur Mehrheit gelangen. Es werden die Parteien alsdann immer größer und heftiger, der Entscheid immer schwieriger und die Ueberzeugung, dass der endliche Ausspruch wirklich der wahre, ungezwungene Wille der Mehrheit sei, mindestens eine schwache.

Eine ruhige Entschlossenheit, ein festes, männliches Entgegentreten kann die aufwallende Menge plötzlich besiegen, Unentschiedenheit und Zögern aber die Aufregung begünstigen, die Wahl der Mittel selbst dürfen die Grenzen des Erlaubten nicht überschreiten und jedes Wort muss vor der Wahrheit bestehen mögen. Hr. Landammann Zellweger war in solchen Fällen ein längst bewährter Volksführer, ein Mann, dem keine Partei die Achtung versagen konnte, seine eminente geistige Ueberlegenheit machte ihn aber auch des Sieges sicher. Ohne alle Umstände gab er nach der ersten Abmehrung die Erklärung ab: „Er wäre wohl im Stande, mit gutem Gewissen das Mehr auszusprechen, aber zur Beruhigung Derer, die in die Ansichten ihrer Obrigkeit Zutrauen setzen, als zur Beruhigung Jener, die dieses nicht thun, wolle er noch ein Mal mehren." Dieses war ein Wort zur Zeit, es wirkte; das Mehr für Annahme wurde bei tausend Händen stärker, während das Mehr für Verwerfung abgenommen. Der Geschäftsführer erklärte sogleich das erstere Mehr für das überwiegend größere, und somit die Konvention als von der Landsgemeinde angenommen. In einer herzlichen Schlussrede ermunterte der Landammann das Volk, seinem edlen Charakter als biedere Appenzeller und Eidsgenossen treu zu bleiben und bei stetem und festem Vertrauen auf Gott dessen Beifalls und Segens sich versichert zu halten! Die Minderheit wie die Mehrheit durch die Gewalt der Zeitumstände belehrt und besiegt, Alle verließen in ruhigem Ernste den Landsgemeindeplatz, gleich als ob Alle eines Sinnes gewesen wären. Ein Beweis dafür, dass doch Alle des Vaterlandes Bestes wollten.

Ohne Säumen kehrte Hr. Landammann Zellweger wieder an die Tagsatzung zurück und eröffnete derselben das erfreuliche Resultat der Landsgemeinde, während von Seite Appenzell-Innerrhoden die Anzeige einging, es werde erst am 18. Juni die Konvention der Landsgemeinde vorlegen. Die

Tagsatzung ließ sich aber durch die schlaue Politik der Zögernden und Unentschiedenen nicht beirren, sondern erklärte bereits in der Sitzung am 10. Juni die Uebereinkunft, weil von der Mehrheit der Stände angenommen, als rechtsgültig genehmigt, besorgte die Auswechslung der Urkunden und erließ eine Proklamation an die eidgenössische Armee, um selbige über die wahren Verhältnisse der Schweiz des Nähern zu unterrichten. Diese Proklamation bezeichnet in kurzen, klaren Zügen, wie die Tagsatzung die fragliche Uebereinkunft verstanden wissen wollte, darum reihen wir selbige noch unserer Landsgemeindebeschreibung an. Sie lautet also:

„Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft an die eidgenössische Armee.

Als wir durch die großen Ereignisse in Frankreich die Ruhe und Sicherheit der Schweiz gefährdet sahen, riefen wir euch zu den Waffen, und mit freudigem Muth eiltet ihr hin an des Vaterlandes Grenzen. Größer und dringender ist seitdem die Gefahr geworden. Der gegenwärtige Machthaber in Frankreich, gegen dessen Herrschaft alle Mächte von Europa sich furchtbar gerüstet, bietet entgegen alle Mittel und Kräfte auf, um den großen und letzten Kampf zu kämpfen. Es gilt hier nicht den Besitz oder die Eroberung von Landestheilen und Provinzen, um die entzweite Fürsten sich streiten, und deren Streit der neutralen Schweiz fremd sein müßte. — Nein! Es gilt die Ruhe und den Frieden von Europa; jene zu erringen, diesen herbeizuführen und zu befestigen, dazu haben sich die großen Mächte feierlich verbunden. Auch die Eidgenossenschaft ist diesem heiligen Bunde beigetreten; nicht um gegen Frankreichs Bewohner zu kriegen, denen sie stets Freund bleibt, und deren Wohlfahrt sie aufrichtig wünscht; aber der Gefahr so nahe, und für ihren eignen vaterländischen Boden nicht mehr gesichert, kann die Schweiz keineswegs — in Anwendung ihres Neutralitäts-Systems — unthätig und sorglos dem herannahenden furchtbaren Kampfe entgegen sehen.

Daher sollet ihr, Soldaten! wozu wir uns gegen die hohen verbündeten Mächte verpflichtet haben, unsere nur von Frankreich her gefährdete Grenze kräftig und tapfer schützen, und gegen jeden Angriff vertheidigen. Euch, biedern Söhnen des Vaterlandes, ist diese ehrenvolle Bestimmung geworden! Ihr sollet durch Vertheidigung des vaterländischen Bodens zum großen Zwecke mitwirken, Europas Ruhe und Frieden herzustellen. Soldaten! Erkennet diesen schönen Beruf! Die Truppen der verbündeten Mächte, die den gleichen Zweck verfolgen, sind eure Freunde und Waffenbrüder. Gehorchet den Befehlen eurer Anführer, die nur nach höhern Aufträgen, nur nach dem Willen eurer väterlichen Regierungen euch leiten. Soldaten! Durch Treue, Muth und Ausharren werdet ihr euch die Achtung der Welt, den Segen des Vaterlandes erwerben. Mit Wohlgefallen haben wir euer bisheriges musterhaftes Betragen vernommen. Empfanget dafür unsern Dank; fahret fort durch genaue Erfüllung eurer Pflichten, durch gute Mannszucht und pünktlichen Gehorsam gegen eure Anführer, dem Schweizernamen Ehre zu machen; erinnert euch der Thaten eurer Väter; viele aus euch stehen auf Feldern, wo einst der Ahnen Blut für Freiheit und Vaterland floss; glücklich in ihrem Erbe, werdet ihr ihrer würdig handeln, und Gott, der ihnen den Sieg gab, wird auch über euch walten.

Gegeben den 10. Juni 1815.

Im Namen der eidg. Tagsatzung unterzeichnet:
Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben, D. von Wyß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft, Mousson."